

CANDRIAM EQUITIES L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
(»SICAV«)

14 Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Mitteilung an die Anteilhaber

Hiermit teilen wir den Anteilhabern mit, dass der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst hat, den Prospekt der SICAV wie nachstehend erläutert zu ändern:

1. Vorbemerkungen

Einfügung des folgenden Absatzes im Abschnitt »Vorbemerkungen« des Prospekts:

»Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. *Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist. Ein jegliches Angebot, ein jeglicher Verkauf oder Wiederverkauf sowie eine jegliche Übertragung von Anteilen der SICAV an einen Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen erfordert die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats der SICAV.* «

2. Änderung der Anschrift des Gesellschaftssitzes von Candriam Luxembourg

Ab dem 1. Juli 2016 lautet die neue Anschrift des Gesellschaftssitzes von Candriam Luxembourg wie folgt:

Candriam Luxembourg
SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

3. Aufnahme eines Artikels 24.6 Ergänzende Informationen im Abschnitt Mitteilungen an die Anteilhaber des Prospekts

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

4. Performancegebühr

Der folgende Satz, der irrtümlicherweise in die technischen Beschreibungen der Teilfonds, für die eine Performancegebühr erhoben wird, aufgenommen wurde, wird aus dem Prospekt wieder herausgenommen: »Sollte der Wert des Referenzindex negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert null herangezogen.«

5. Änderung der Definition der Anteilsklasse Z

Die neue Definition der Anteilsklasse Z lautet wie folgt:

»Anteilsklasse Z,

- die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben;
- die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.«

6. Zugangsvoraussetzungen für die Anteilsklassen

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat, sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, jegliche erforderliche Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen kann.

7. Teilfonds Candriam Equities L Germany, Candriam Equities L Japan, Candriam Equities L Switzerland und Candriam Equities L United Kingdom

In der Anlagepolitik der folgenden Teilfonds:

- Candriam Equities L Germany
- Candriam Equities L Japan
- Candriam Equities L Switzerland
- Candriam Equities L United Kingdom

wird darauf hingewiesen, dass sich die betreffenden Portfolios aus einer Anlage in Gesellschaften zusammensetzen, die auf der Grundlage einer Auswahl hinlänglich bekannter Analysefaktoren (z. B. Bewertung, Qualität, Größenordnung, Entwicklungstendenz und Volatilität) als äußerst attraktiv erachtet werden. Die anhand dieser systematisch angewandten Methodik generierte Performance entspricht in etwa der Performance, die mit einer Methodik erzielt wird, die sich einzig und allein an der Gewichtung der Börsenkapitalisierung orientiert (d. h. sie kann geringfügig nach oben oder unten von jener Performance abweichen).

Sämtliche Änderungen treten am **1. August 2016** in Kraft.

8. Schließung des Teilfonds Candriam Equities L Emerging Europe

Gemäß Artikel siebenundzwanzig der Satzung der SICAV hat der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst, den Teilfonds **Candriam Equities L Emerging Europe** zu schließen, da das Vermögen dieses Teilfonds nicht mehr ausreicht, um weiterhin eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Zudem erfolgt diese Schließung allgemein im Rahmen der Rationalisierung der den Anlegern angebotenen Produktpalette.

Für die Kosten der Auflösung des Teilfonds wird spätestens Am Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung eine Rückstellung gebildet.

Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, bis zum 28. Juli 2016 die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

An die Anteilinhaber, die bis zum 4. August 2016 keinen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile eingereicht haben, erfolgt zu diesem Datum eine automatische Rückzahlung auf der Grundlage des Nettoinventarwertes vom 1. August 2016, der am 2. August 2016 ermittelt wird.

Dieser Rückkauf ist für die Anteilhaber gebührenfrei.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation nicht an den jeweils Anspruchsberechtigten ausgeschüttet werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Wir bitten die Anleger, sich an ihren persönlichen Finanzberater zu wenden, um ein Angebot für eine Möglichkeit für eine Neuanlage einzuholen.

Der Prospekt vom **1. August 2016** und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Wüstenrot Bank AG, Im Tambour 1, D-71630 Ludwigsburg) erhältlich sein oder können im Internet abgerufen werden unter: www.candriam.com.

Der Verwaltungsrat